

Synopse

**Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB)**

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 16.06.2020
	<b>Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB)</b>
	<i>der Grosse Rat des Kantons Wallis</i>  eingesehen die Artikel 27 und 105 der Bundesverfassung; eingesehen die Artikel 41ff. des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz); eingesehen die Artikel 15, 31 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrates,  <i>verordnet:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB) vom 08.04.2004[SGS <a href="#">935.3</a> ] (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:
<b>Art. 3</b> Geltungsbereich  <sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz findet Anwendung auf jedes gewerbsmässige Angebot:  a) der Beherbergung;  b) von Plätzen für Camping;  c) von Speisen und/oder alkoholischen oder alkoholfreien Getränken zum Genuss vor Ort;  d) von Speisen zum Mitnehmen und/oder zur Lieferung;  e) von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen und/oder zur Lieferung.	

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 16.06.2020
<p><sup>2</sup> Nicht den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes unterstehen:</p> <p>a) jede Form der Beherbergung ohne jegliche hotelmässige Leistung;</p> <p>b) das Angebot der Beherbergung, von Speisen, von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken an Patienten und Bewohner von Anstalten mit medizinischem, sozialem, erzieherischem oder religiösem Charakter;</p> <p>c) das ausschliesslich für Angestellte bestimmte Angebot von Speisen und/oder alkoholischen oder alkoholfreien Getränken in Personal-, Betriebs- und Baustellenkantinen;</p> <p>d) der Handel mit alkoholischen Getränken, der einer eidgenössischen Bewilligungspflicht unterliegt oder welcher durch Bundesrecht von der Bewilligungspflicht befreit ist;</p> <p>e) das Angebot von Speisen und/oder alkoholischen oder alkoholfreien Getränken für Dritte in Räumlichkeiten, die von nicht mehrwertsteuerpflichtigen Sport-, Kultur- oder Sozialvereinen geführt werden.</p>	<p>a) <del>jede Form</del> <u>die Formen</u> der Beherbergung ohne jegliche hotelmässige Leistung, <u>die den Bestimmungen des Gesetzes über die Gewerbepolizei unterliegen</u>;</p> <p>b) das Angebot der Beherbergung, von Speisen, von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken an Patienten und Bewohner von Anstalten mit medizinischem, sozialem, erzieherischem oder religiösem Charakter <u>sowie an deren Familien</u>;</p> <p>e) das Angebot von Speisen und/oder alkoholischen oder alkoholfreien Getränken für <del>Dritte</del> in Räumlichkeiten, die von nicht mehrwertsteuerpflichtigen Sport-, Kultur- oder Sozialvereinen geführt werden.</p>
<p><b>Art. 4</b> Erteilung der Betriebsbewilligung</p> <p><sup>1</sup> Jedes dem vorliegenden Gesetz unterstellte dauernde oder gelegentliche Angebot unterliegt einer durch den Gemeinderat zu erteilenden Betriebsbewilligung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken.</p> <p><sup>2</sup> Die Betriebsbewilligung wird der für die Betriebsführung verantwortlichen natürlichen Person erteilt, sofern die Voraussetzungen betreffend Räumlichkeiten und Plätze und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Betriebsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.</p>	

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 16.06.2020
<p><sup>3</sup> Die Betriebsbewilligung ist bei jeder Inbetrieb- und Wiederinbetriebnahme der Räumlichkeiten und Plätze sowie jeder Änderung der rechtskräftigen Betriebsbewilligung einzuholen. Bei Wiederinbetriebnahme von Räumlichkeiten und Plätzen oder bei Änderung einer rechtskräftigen Betriebsbewilligung kann nur in Bezug auf den Grund, der zu einem neuen Bewilligungsverfahren geführt hat, Einsprache erhoben werden.</p>	<p><sup>4</sup> Das Angebot von Speisen und/oder alkoholischen oder alkoholfreien Getränken in mobilen Anlagen, wie Fahrzeugen oder Anhängern mit einer für die Bewirtung angepassten Ausrüstung unterliegt einer Betriebsbewilligung, die vom Gemeinderat des Ortes erteilt wird, an dem der Gesuchsteller den grössten Teil seiner Tätigkeit auszuüben beabsichtigt. Diese Betriebsbewilligung gilt auf dem gesamten Kantonsgebiet. Die Nutzung jedes Aufstellungsorts ist vorbehalten und unterliegt der vorherigen Zustimmung des Eigentümers, der die Bedingungen für das Überlassen seines öffentlichen oder privaten Grunds stellt.</p>
<p><b>Art. 6</b> Persönliche Voraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Der Gesuchsteller der Betriebsbewilligung muss einen guten Leumund nachweisen. Es darf insbesondere innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Gesuchseinreichung keine strafrechtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung vorliegen, welche eine Gefahr in der Ausübung der Beherbergung und Bewirtung darstellen kann.</p> <p><sup>2</sup> Der Gesuchsteller muss:</p>	<p><del><sup>1</sup> Der Gesuchsteller der Betriebsbewilligung muss einen guten Leumund nachweisen. Es darf insbesondere innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Gesuchseinreichung keine strafrechtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung vorliegen, welche eine Gefahr in <u>wird dem Gesuchsteller erteilt</u>, der Ausübung der Beherbergung und Bewirtung darstellen kann.;</del></p> <p>a) einen guten Leumund nachweist. Es darf insbesondere innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Gesuchseinreichung keine strafrechtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung gegen ihn vorliegen, welche eine Gefahr in der Ausübung der Beherbergung und Bewirtung darstellen können kann;</p> <p>b) keinen Verlustschein aufweist;</p> <p>c) handlungsfähig ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Gesuchsteller muss <u>ausserdem</u>:</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Gesetzestechnische Vormeinung 16.06.2020</b>
<p>a) die obligatorische Prüfung der grundlegenden Kenntnisse bestanden haben oder;</p> <p>b) über eine anerkannte Berufsausbildung oder Berufserfahrung verfügen.</p> <p><sup>3</sup> Der Staatsrat legt in der Verordnung die Ausnahmen bezüglich dieser Bedingungen fest.</p> <p><sup>4</sup> Die persönlichen Voraussetzungen finden keine Anwendung auf das gelegentliche Angebot von Speisen und Getränken sowie auf das Angebot der Beherbergung von geringer Bedeutung.</p>	
	<p><b>Art. 6a</b> Tod des Inhabers der Betriebsbewilligung</p> <p><sup>1</sup> Im Falle des Todes des Inhabers der Betriebsbewilligung kann der Gemeinderat den Erben gestatten, den Betrieb weiterzuführen bis ein neuer Inhaber gefunden wird, höchstens aber während zwei Jahren.</p> <p><sup>2</sup> Das Bewilligungsgesuch um Weiterführung des Betriebs muss schriftlich innert zwei Monaten nach dem Tod an den Gemeinderat gerichtet werden.</p>
<p><b>Art. 15</b> Gästekontrolle</p> <p><sup>1</sup> Der Inhaber einer Betriebsbewilligung, welcher Gäste beherbergt, hat diese einen von der Kantonspolizei gelieferten oder anerkannten Meldeschein ausfüllen zu lassen. Er hat zudem ein Kontrollregister seiner Gäste zu führen.</p> <p><sup>2</sup> Jeder Gast ist verpflichtet, den Meldeschein wahrheitsgetreu auszufüllen, zu unterschreiben und sich über seine Identität mittels eines amtlichen Dokuments auszuweisen. Bei der Beherbergung von Gruppen (Kongressen, Versammlungen usw.) genügt es, dass sich der Gruppenverantwortliche einträgt und eine Liste mit den Namen und Vornamen der übrigen Gruppenmitglieder abgibt.</p> <p><sup>3</sup> Die Kantonspolizei, welche ein Einsichtsrecht in das Kontrollregister der Gäste besitzt, hat die Meldescheine regelmässig einzusammeln und deren Originale aufzubewahren.</p>	

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 16.06.2020
<p><sup>4</sup> Sofern der Inhaber einer Betriebsbewilligung die Gästedaten elektronisch erfasst, ist die Kantonspolizei befugt:</p> <p>a) die zur Identifikation von Personen erforderlichen Angaben zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von Strafurteilen elektronisch abzurufen;</p> <p>b) die Angaben automatisch und systematisch in den polizeilichen Systemen zu überprüfen.</p>	<p>a) die <u>tägliche elektronische Übermittlung der zur Identifikation von Personen erforderlichen Angaben zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung zum Vollzug von Strafurteilen elektronisch abzurufen</u> Sanktionen gemäss einem durch den Kanton festgelegten Verfahren zu verlangen;</p> <p>b) <del>die Angaben automatisch und systematisch</del> <u>Überprüfungen</u> in den polizeilichen Systemen zu <u>überprüfen</u> <u>vorzunehmen</u>.</p>
<p><b>Art. 17</b> Amtsblatt</p> <p><sup>1</sup> Der Staatsrat bestimmt in der Verordnung die Inhaber einer Betriebsbewilligung, welche verpflichtet sind, das kantonale Amtsblatt zu abonnieren und aufzulegen.</p>	<p><b>Art. 17 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>Art. 30</b> Gesuchseinreichung, öffentliche Ausschreibung und Einsprache</p> <p><sup>1</sup> Jedes Gesuch um Erteilung einer Bewilligung im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist mindestens zwei Monate vor Aufnahme der gewerbsmässigen Tätigkeit bei der zuständigen Behörde einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Zusammen mit dem Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung im Sinne von Kapitel 2 des vorliegenden Gesetzes sind folgende Dokumente einzureichen:</p> <p>a) ein Strafregisterauszug, ausgestellt innerhalb des der Gesuchseinreichung vorangehenden Monats;</p> <p>b) ein Handelsregisterauszug, ausgestellt innerhalb der letzten drei der Gesuchseinreichung vorangehenden Monate, sofern der Gesuchsteller im Handelsregister eingetragen oder für eine ins Handelsregister eintragungspflichtige Gesellschaft tätig ist.</p>	<p>b) ein Handelsregisterauszug, ausgestellt innerhalb der letzten drei der Gesuchseinreichung vorangehenden Monate, sofern der Gesuchsteller im Handelsregister eingetragen oder für eine ins Handelsregister eintragungspflichtige Gesellschaft tätig ist-;</p> <p>c) eine Bestätigung des Betreibungsamtes und des Konkursamtes des Wohnsitzes/der Wohnsitze des Gesuchstellers, dass in den fünf Jahren vor der Einreichung seines Gesuchs keine Verlustscheine gegen ihn ausgestellt wurden.</p>

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 16.06.2020
<p><sup>3</sup> Jedes Gesuch um Erteilung einer Bewilligung im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist durch die zuständige Behörde im kantonalen Amtsblatt und in der betreffenden Gemeinde zu veröffentlichen. Davon ausgenommen ist das Gesuch für das gelegentliche Angebot von Speisen und Getränken.</p> <p><sup>4</sup> Einsprachen gegen ein Gesuch können bei der Entscheidbehörde innerhalb von 30 Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden.</p>	
<p><b>6 Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>6 Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> <u>Verschiedene Bestimmungen</u></p>
	<p><b>Art. 33a</b></p> <p><sup>1</sup> Die öffentliche Verwaltung, das öffentliche Gemeinwesen, natürliche und juristische Personen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Anfrage alle nützlichen Informationen für die Analyse zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit den Branchen der Beherbergung, Bewirtung und des Kleinhandels mit alkoholischen Getränken zu kommunizieren.</p> <p><sup>2</sup> Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.</p>
	<p><b>7 Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>
	<p><b>T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom...</b></p>
	<p><b>Art. T2-1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bewilligungen, die unter dem alten Recht ausgestellt worden sind, bleiben dessen Bedingungen während einer Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten des vorliegenden Rechtserlasses unterstellt. Nach Ablauf dieser Frist finden die Bedingungen des neuen Rechts Anwendung.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><b>1.</b> Der Erlass Gesetz über die Gewerbepolizei vom 08.02.2007[SGS <a href="#">930.1</a>] (Stand</p>

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 16.06.2020
	01.01.2019) wird wie folgt geändert:
<b>Gesetz über die Gewerbepolizei</b>	
vom 08.02.2007	
<i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i>	
<p>eingesehen die Artikel 10, 31 und 42 der Kantonsverfassung;  eingesehen das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001;  eingesehen das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM);  eingesehen das Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998 (SBG);  eingesehen das Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur vom 14. Dezember 2001 (FiG);  eingesehen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (UWG);  eingesehen die Bundesverordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 (PBV);  eingesehen das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 (EGZGB);  eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 6. Februar 2001;  auf Antrag des Staatsrates,</p>	<p>eingesehen die Artikel 10, 31 und 42 der Kantonsverfassung;  eingesehen das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001;  eingesehen das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM);  eingesehen das Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998 (SBG);  eingesehen das Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur vom 14. Dezember 2001 (FiG);  eingesehen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (UWG);  eingesehen die Bundesverordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 (PBV);  eingesehen das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 (EGZGB);  eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 6. Februar 2001;  <u>eingesehen das kantonale Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (GBB);</u>  auf Antrag des Staatsrates,</p>
<i>verordnet:</i>	
	<p><b>Art. 6f</b>  Aktivität als Vermieter</p> <p><sup>1</sup> Jede natürliche oder juristische Person, die eine Beherbergung gegen Entgelt und ohne hotelmässige Leistungen vermietet oder untervermietet, muss sich bei der Gemeindebehörde des Ortes, an dem sich die Wohnung befindet, anmelden und ihr die für die Führung des Vermieterregisters erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.</p>

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 16.06.2020
	<p><sup>2</sup> Die entgeltliche Bereitstellung der gesamten Wohnung oder eines Teils davon ab mindestens einer Übernachtung stellt eine Vermietung oder Untervermietung von Wohnraum im Sinne dieses Gesetzes dar.</p> <p><sup>3</sup> Artikel 15 des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB) betreffend die Gästekontrolle gilt sinngemäss auch für Vermieter, die keine Betriebsbewilligung haben.</p>
	<p><b>Art. 6g</b> Vermieterregister</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindebehörden führen ein Register der natürlichen und juristischen Personen, die auf ihrem Gebiet ein Mietobjekt vermieten oder untervermieten.</p> <p><sup>2</sup> Das Register enthält für jeden Vermieter folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) wenn der Vermieter eine natürliche Person ist, Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Hauptwohnsitzes;</li><li>b) wenn der Vermieter eine juristische Person ist, ihre Firmenbezeichnung und ihren Geschäftssitz;</li><li>c) die genaue Adresse und Lage der Unterkunft/Unterkünfte;</li><li>d) die Aufnahmekapazität der vermieteten oder untervermieteten Unterkunft/Unterkünfte.</li></ul> <p><sup>3</sup> Die erfassten Daten sind den kommunalen und kantonalen Behörden für polizeiliche oder steuerliche Kontrollzwecke zugänglich.</p> <p><sup>4</sup> Die geltenden Datenschutzbestimmungen bleiben vorbehalten.</p>
	<p><b>2.</b> Der Erlass Gesetz über den Tourismus vom 09.02.1996[SGS <a href="#">935.1</a>] (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Art. 40</b> Statistik</p>	



Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 16.06.2020
<p><sup>1</sup> Wer Gäste beherbergt ist verpflichtet, für statistische Zwecke ein Logiernächte-register zu führen.</p> <p><sup>2</sup> Die öffentlichen Körperschaften, die natürlichen und juristischen Personen sind auf Anfrage hin verpflichtet, der zuständigen kantonalen Behörde alle für die Analyse der Tourismusbranche notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p><sup>2</sup> Die <u>öffentliche Verwaltung</u>, die öffentlichen Körperschaften, die natürlichen und juristischen Personen sind auf Anfrage hin verpflichtet, der zuständigen kantonalen Behörde alle für die Analyse der Tourismusbranche notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p>
	<p><b>3.</b> Der Erlass Verordnung betreffend das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 03.11.2004[SGS <a href="#">935.300</a>] (Stand 01.01.2005) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Art. 2</b> Begriffe</p> <p><sup>1</sup> Im Bereich der Beherbergung und der Bewirtung versteht man unter:</p> <p>a) gewerbsmässigem Angebot: jedes dauernde oder gelegentliche Angebot von Dienstleistungen, welches unabhängig von der gewählten rechtlichen Betriebsform eine Einnahme zur Folge hat. Die ausschliesslich unentgeltliche Degustation gilt nicht als gewerbsmässiges Angebot;</p> <p>b) gelegentlichem Angebot von Speisen und Getränken: jedes zeitlich befristete Angebot, insbesondere anlässlich einer sportlichen, kulturellen oder sozialen Veranstaltung ohne Wiederholungscharakter. Das regelmässige, wöchentliche, monatliche oder saisonale Angebot gilt nicht als gelegentlich;</p> <p>c) Beherbergung: jede Aufnahme von Gästen gegen Bezahlung und Erbringung von hotelmässigen Leistungen mittels Beherbergungsvertrag, unabhängig von Art und Ort der Beherbergung;</p> <p>d) hotelmässiger Leistung: mindestens das Angebot eines regelmässigen Zimmersdienstes oder das Servieren des Frühstücks;</p> <p>e) Beherbergung von geringer Bedeutung: eine Beherbergungskapazität von maximal sechs Gästen;</p>	<p>d) hotelmässiger Leistung: <u>mindestens das direkte Angebot oder Angebot durch Dritte mindestens eines regelmässigen Zimmersdienstes oder das Servieren des Frühstücks</u> <del>Servierens von Frühstück;</del></p>

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 16.06.2020
<p>f) Plätzen für Camping: jedes Angebot von Plätzen, insbesondere für Zelte, Wohnwagen und mobile. Die Dauerplätze für Camping gelten nicht als solche.</p>	<p>f) Plätzen für Camping: jedes Angebot von Plätzen, insbesondere für Zelte, Wohnwagen und mobile. Die Dauerplätze für Camping gelten nicht als solche;</p> <p>g) einer für die Betriebsführung verantwortlichen, natürlichen Person: jede natürliche Person, die handlungsfähig ist, der die zuständige Behörde eine Betriebsbewilligung erteilen kann und die eine der folgenden Bedingungen erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Betreiber übt seine Tätigkeit als Selbständigerwerbender im Sinne des Sozialversicherungsrechts aus,</li><li>2. der Betreiber übt seine Tätigkeit als juristische Person aus und verfügt innerhalb dieser juristischen Person, insbesondere aufgrund seiner Eintragung im Handelsregister als Verwaltungsrat oder Gesellschafter über eine massgebliche Entscheidungsbefugnis,</li><li>3. der Betreiber übt eine unselbstständige Erwerbstätigkeit als Geschäftsführer einer juristischen Person aus.</li></ol>
<p><b>Art. 3</b> Anstalten mit medizinischem, sozialem, erzieherischem oder religiösem Charakter</p> <p><sup>1</sup> Das Angebot der Beherbergung, von Speisen, von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken in Anstalten mit medizinischem, sozialem, erzieherischem oder religiösem Charakter untersteht nicht dem Gesetz, sofern der Zugang ausschliesslich ihren Patienten und Bewohnern vorbehalten ist.</p>	<p><sup>1</sup> Das Angebot der Beherbergung, von Speisen, von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken in Anstalten mit medizinischem, sozialem, erzieherischem oder religiösem Charakter untersteht nicht dem Gesetz, sofern der Zugang ausschliesslich ihren Patienten und Bewohnern <u>sowie deren Familien</u> vorbehalten ist.</p>
<p><b>Art. 5</b> Räumlichkeiten, die von nicht mehrwertsteuerpflichtigen Sport-, Kultur-, oder Sozialvereinen geführt werden</p> <p><sup>1</sup> Das Angebot von Speisen und/oder von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken für Dritte in Räumlichkeiten, die von Sport-, Kultur-, oder Sozialvereinen geführt werden, untersteht nicht dem Gesetz, sofern:</p> <p>a) das Angebot ausschliesslich im Zusammenhang mit einer durch den Verein organisierten Veranstaltung oder Tätigkeit auf eigene Rechnung und in Übereinstimmung mit dem Vereinszweck erfolgt; und</p> <p>b) der Verein nicht der MwSt. unterliegt.</p>	<p><sup>1</sup> Das Angebot von Speisen und/oder von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken für <del>Dritte</del> in Räumlichkeiten, die von Sport-, Kultur-, oder Sozialvereinen geführt werden, untersteht nicht dem Gesetz, sofern:</p>

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 16.06.2020
<p><sup>2</sup> Die Unterstellungspflicht unter die MwSt. richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden legen in ihrem Reglement die Öffnungs- und Schliessungszeiten dieser Räumlichkeiten fest.</p>	
<p><b>Art. 7</b> Amtsblatt</p> <p><sup>1</sup> Die Inhaber einer Betriebsbewilligung, welche dauernd Speisen und/oder alkoholische oder alkoholfreie Getränke zum Genuss vor Ort anbieten, sind verpflichtet das Amtsblatt zu abonnieren und dieses der Kundschaft zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><b>Art. 7</b> Amtsblatt <u>Übermittlung von Daten für statistische Zwecke</u></p> <p><sup>1</sup> Die Inhaber einer Betriebsbewilligung, welche dauernd Speisen und/oder alkoholische oder alkoholfreie Getränke zum Genuss vor Ort anbieten <u>Daten, die für statistische Zwecke im Sinne des Gesetzes übermittelt werden können, sind verpflichtet das Amtsblatt zu abonnieren und dieses der Kundschaft zur Verfügung zu stellen insbesondere folgende:</u></p> <p>a) Kategorie des gewerbsmässigen Angebots;</p> <p>b) erzielter Umsatz.</p> <p><sup>2</sup> Die geltenden Datenschutzbestimmungen bleiben vorbehalten.</p>
<p><b>Art. 8</b> Inhalt des Gesuchs</p> <p><sup>1</sup> Jedes Betriebsbewilligungsgesuch ist beim Gemeinderat auf dem von der Dienststelle zur Verfügung gestellten Formular einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Das Betriebsbewilligungsgesuch beinhaltet:</p> <p>a) das vom Gesuchsteller vollständig ausgefüllte und unterzeichnete offizielle Formular;</p> <p>b) ein Strafregisterauszug, ausgestellt innerhalb des der Gesuchseinreichung vorangehenden Monats;</p> <p>c) ein Handelsregisterauszug, ausgestellt innerhalb der letzten drei der Gesuchseinreichung vorangehenden Monate, sofern der Gesuchsteller im Handelsregister eingetragen oder für eine ins Handelsregister eintragungspflichtige Gesellschaft tätig ist;</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Gesetzestechnische Vormeinung 16.06.2020</b>
d) die durch das zuständige Departement erteilte Prüfungsbestätigung oder Bestätigung einer anerkannten Berufsausbildung oder Berufserfahrung.	d) die durch das zuständige Departement erteilte Prüfungsbestätigung oder Bestätigung einer anerkannten Berufsausbildung oder Berufserfahrung-; e) eine Bestätigung des Betreibungsamtes und des Konkursamtes des Wohnsitzes/der Wohnsitze des Gesuchstellers, dass in den fünf Jahren vor der Einreichung seines Gesuchs keine Verlustscheine gegen ihn ausgestellt wurden.
<b>Art. 33</b> Nach altem Recht erteilte Patente und Bewilligungen  <sup>1</sup> Die nach altem Recht erteilten Patente und Bewilligungen bleiben solange gültig, bis die zuständige Behörde eine Bewilligung im Sinne des neuen Rechts erteilt hat.  <sup>2</sup> Die zuständige Behörde verfügt ab Inkrafttreten des Gesetzes über eine Frist von sechs Monaten, um diese Anpassung vorzunehmen.  <sup>3</sup> Die Inhaber einer nach altem Recht erteilten Bewilligung verfügen ab Inkrafttreten des Gesetzes über eine Frist von einem Jahr, um die in Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehenen persönlichen Voraussetzungen zu erfüllen.  <sup>4</sup> Die bei Inkrafttreten des neuen Rechts hängigen Verfahren betreffend Erneuerung, Veranlagung und Rechnungstellung werden nach altem Recht behandelt.	<b>Art. 33 Aufgehoben.</b>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. [Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...] Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest
	Sitten, den  Der Präsident des Grossen Rates: Olivier Turin Der Chef des Parlamentsdienst: Claude Bumann

